

Bericht	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/286- 1
öffentlich	

Fachdienst Gremien, Kommunikation, Controlling Datum: 30.11.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	01.12.2020	Hauptausschuss
Ö	03.12.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

Stellungnahmen zum Antrag der AfD-Fraktion zur Veröffentlichung einer Coronastatistik

Sachverhalt:

Das Rechtsamt des Kreises und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein haben eine Stellungnahme zum vorliegenden Antrag der AfD-Fraktion abgegeben. Diese befinden sich in der Anlage.

Anlage/n:

- Mail Rechtsamt
- Mail Innenministerium

Von: Thiem, Mareike <Mareike.Thiem@segeberg.de>

Gesendet: Freitag, 20. November 2020 13:44

An: Landrat (Kreis Segeberg) <Landrat@segeberg.de>

Betreff: WG: [EXTERN] Veröffentlichung von Corona-Infektionszahlen regional aufgeschlüsselt

Sehr geehrter Herr Landrat Schröder.

Bezüglich der aufgeworfenen Frage, ob die Behörde eines Kreises (Landrat) dazu verpflichtet ist, anonymisierte Auskünfte zu Gesundheitsangaben von Erkrankten und Todesursachen im Zusammenhang mit Covid-19 zu veröffentlichen, hat sich das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein positioniert.

Aufgrund der Komplexität der Stellungnahme fasse ich diese wie folgt zusammen:

Nach Auffassung des Ministeriums ist der Landrat dazu nicht verpflichtet. Dies gilt sowohl für Auskünfte zu Gesundheitsangaben von Erkrankten als auch für Auskünfte zu Todesursachen im Zusammenhang mit Covid-19-Infektionen.

Informationen zu Erkrankten oder Verstorbenen im Zusammenhang mit Covid-19 sind auf Antrag nach dem IZG-SH nicht herauszugeben. Gesundheitsangaben betreffen die ärztliche Schweigepflicht. Der Schutz personenbezogener Daten schließt eine Herausgabe aus.

Somit besteht nach dem IZG-SH erst recht keine pro-aktive Veröffentlichungspflicht des Landrats.

Mit freundlichen Grüßen
Mareike Thiem

Mareike Thiem
Fachdienstleitung
Kreis Segeberg
Rechtsangelegenheiten, Kommunalaufsicht, Zentrale Vergabestelle
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg
Tel.: +494551/951-9260
Fax: +494551/951-99820
E-Mail: Mareike.Thiem@segeberg.de
Internet: www.segeberg.de

Von: Falk.Stadelmann@im.landsh.de <Falk.Stadelmann@im.landsh.de>

Gesendet: Donnerstag, 12. November 2020 17:22

An: Thiem, Mareike <Mareike.Thiem@segeberg.de>

Cc: Tim.Radtke@im.landsh.de; Falk.Stadelmann@im.landsh.de

Betreff: AW: [EXTERN] Veröffentlichung von Corona-Infektionszahlen regional aufgeschlüsselt

Sehr geehrte Frau Thiem,

danke für Ihre Mail. In Absprache mit Herrn Radtke (IV PS 2), Pressestelle des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, übersende ich Ihnen die Rechtsauffassung des Ministeriums zu Ihrer Frage:

„Die aufgeworfene Frage,

ob die Behörde eines Kreises (Landrat) nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) dazu verpflichtet ist, anonymisierte Auskünfte zu Gesundheitsangaben und Todesursachen zu veröffentlichen, die sich aus den beim Gesundheitsamt der Kreisbehörde eingegangenen Infektionsmeldungen und Todesbescheinigungen ergeben, welche Erkrankte und Verstorbene betreffen, bei denen ein Zusammenhang mit einer Covid-19-Infektion angenommen wird,

beantworte ich so:

Nein, dazu ist die Kreisbehörde (Landrat) nicht verpflichtet.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. *Eine Rechtspflicht zur pro-aktiven Veröffentlichung von Informationen in einem zentralen elektronischen Informationsregister („Transparenzportal“) enthält das IZG-SH nur für Landesbehörden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 6 IZG-SH). Für Kreisbehörden gilt diese Vorschrift, welche im Übrigen die begehrten Informationen und deren Veröffentlichung auch nicht erfassen würde, nicht. Auch die Rechtspflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Umweltinformationen (§ 12 IZG-SH) erfasst die begehrten Informationen nicht und ist hier nicht einschlägig.*

Nach dem Auszug aus dem Bürgerinformationssystem des Kreises Segeberg hat der Segeberger Kreistag in seiner Sitzung vom 28.5.2020 den Antrag der AfD-Kreistagsfraktion „Coronakarte für den Kreis Segeberg“ mit den Stimmen aller im Kreistag vertretenen Fraktionen (mit Ausnahme eben der AfD-Fraktion) abgelehnt. Der Antrag hatte gelautet: „Der Kreis Segeberg stellt kurzfristig und sodann fortlaufend gepflegt die aktuellen Coronainfektionszahlen aufgeschlüsselt je Stadt, amtsfreier Gemeinde und Amt im Online-Angebot des Kreises zur Verfügung.“ (DrS/2020/091). Die Entscheidung, was die Kreisbehörde (Landrat) auf der Homepage der Kreisverwaltung zu veröffentlichen hat, würde der Landrat als Leiter der Verwaltung (§ 51 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung (KrO)) in eigener Zuständigkeit treffen, der für die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 51 Abs. 1 Satz 2 KrO) und für die Ausführung der Gesetze – auch des Infektionsschutzgesetzes als Landesaufgabe zur Erfüllung nach Weisung – verantwortlich ist (§ 51 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 u. Abs. 5 KrO i.V.m. § 10 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG –) v. 14.12.2001 (GVObI. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz v. 2.5.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162)). Ob durch einen Kreistagsbeschluss über eine Zurverfügungstellung einer Infektionszahlenkarte ein den Landrat bindender Beschluss gefasst worden wäre, weil ihn der Kreistag nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KrO als „wichtige Entscheidung einer Selbstverwaltungsangelegenheit“ eingestuft hätte (Dehn/Roth in: Bracker/Dehn (Hrsg.), Kommentar zur Kreisordnung für Schleswig-Holstein. Praxis der Kommunalverwaltung SH-B 3, Stand: Oktober 2014, § 22 Anm. 3), oder ob der Gegenstand des Kreistagsbeschluss zu weit in den gesetzlich allein dem Landrat zugewiesenen Bereich der „Leitung der Verwaltung“ eingedrungen und deshalb rechtswidrig gewesen wäre (Birkner/Wolf in: Bracker/Dehn (Hrsg.), Kommentar zur Kreisordnung für Schleswig-Holstein. Praxis der Kommunalverwaltung SH-B 3, Stand: August 2018, § 51 Anm. 2.1), kann im Ergebnis offen bleiben. Der Beschluss ist vom Kreistag nicht gefasst bzw. der Antrag ist abgelehnt worden.

2. Auch wenn Kreisbehörden zu den informationspflichtigen Stellen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH) gehören: Selbst auf einen Antrag („auf Nachfrage“) müsste eine Kreisbehörde keine anonymisierten Auskünfte zu Gesundheitsangaben und Todesursachen zu veröffentlichen. Denn eine natürliche oder juristische Person hat das Recht auf freien Zugang nur zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt (§ 3 Satz 1 IZG-SH), wobei Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, unberührt bleiben (§ 3 Satz 2 IZG-SH). Eine Kollision zwischen dem bereichsspezifischen Anspruch und dem Anspruch nach § 3 Satz 1 IZG-SH besteht nur, wenn ersterer einen Informationsanspruch in Bezug auf denselben Sachverhalt abschließend entweder identisch oder abweichend regelt. Von einem bereichsspezifischen Ausschluss gegenüber dem allgemeinen Zugangsanspruch nach § 3 Satz 1 IZG-SH kann außerdem nur ausgegangen werden, wenn die bereichsspezifische Regelung entweder in sachlicher Hinsicht und/oder in persönlicher Hinsicht den Zugang begrenzt und deutlich wird, dass andere Zugangsansprüche ausgeschlossen werden sollen (Drechsler/Karg, Kommentar zum Gesetz zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – IZG). Praxis der Kommunalverwaltung Band A 15-SH, Stand: Mai 2013, § 3 Anm. 4). Ein praktisches Beispiel für den bereichsspezifischen Ausschluss des allgemeinen Informationszugangsanspruches des § 3 Satz 1 IZG-SH ist der besondere Informationszugangsanspruch auf Einsicht in das Baulastenverzeichnis nach § 80 Abs. 5 der Landesbauordnung (LBO), der – im Gegensatz zum voraussetzungslosen Anspruch des allgemeinen Informationszugangsanspruches des § 3 Satz 1 IZG-SH – an die Voraussetzung geknüpft ist, dass der Einsichtswillige ein „berechtigtes Interesse“ an der Einsicht in das Baulastenverzeichnis darlegen muss. Diese besondere Voraussetzung dient dem Schutz der Betroffenen (also der im Baulastenverzeichnis Erwähnten), sodass die bereichsspezifische Regelung des § 80 Abs. 5 LBO die Anwendung des allgemeinen Informationszugangsanspruches nach § 3 Satz 1 IZG-SH „sperrt“ (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (Hrsg.), Leitfaden „Bauakten und Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein“, Stand: Dezember 2019, S. 5).

Vorliegend ist bereichsspezifische gesetzliche Regelung für die Erteilung von Auskünften aus dem vertraulichen Teil (= enthält u.a. Angaben zur Todesursache) der Todesbescheinigungen die Vorschrift des § 7 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) v. 4.2.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz v. 2.5.2018 (GVBl. Schl.-H. S. 162)). Diese Vorschrift setzt voraus, dass

- erstens ein „rechtliches Interesse“ des Antragstellers auf die Auskunftserteilung besteht,
- zweitens dieses rechtliche Interesse „glaubhaft“ gemacht wird (ein Mittel zur Glaubhaftmachung ist die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung nach § 294 ZPO) und
- drittens „kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenbarung schutzwürdige Interessen der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen beeinträchtigt werden“ (was bei der Auskunftserteilung über anonymisierte Daten ausgeschlossen werden könnte, sofern die zugrunde liegende Datenmenge hinreichend groß ist, um Anonymität zu ermöglichen):

Mit Beschluss vom 6.8.2020 hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim deshalb auch einen Informationszugangsanspruch nach dem baden-württembergischen Landesinformationsfreiheitsgesetz zu den bei einem Landratsamt vorhandenen Daten über Todesbescheinigungen, die Verstorbene betreffen, bei denen ein Zusammenhang mit einer COVID-19-Infektion angenommen wird, verneint (VGH Mannheim, Beschl. v. 6.8.2020 – VGH 10 S 1856/20 –, BeckRS 2020/18980).

Für den Anspruch auf Informationszugang zu Todesbescheinigungen im Zusammenhang mit COVID-19-Infektionen durch Auskunftserteilung ist das IZG-SH nicht anwendbar. Ob der spezielle bestattungsgesetzliche Auskunftserteilungsanspruch im Einzelfall von Journalisten geltend gemacht werden kann, hängt vom Einzelfall ab, insbesondere von der Glaubhaftmachung.

3. Eine etwas andere rechtliche Einschätzung, die aber zum selben ablehnenden Ergebnis führt, ergibt sich auch für die Erteilung von Auskünften zu Gesundheitsangaben von (lebenden) Erkrankten im Bezirk einer Kreisbehörde. Gesundheitsangaben betreffen einen wesentlichen Aspekt der Persönlichkeit und unterliegen grundsätzlich der – nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 StGB strafbewehrten – ärztlichen Schweigepflicht. Die besondere Sensibilität ist schon darin begründet, dass auch eine Anonymisierung, die etwa Name, Geburtsdatum und Wohnort des Erkrankten unkenntlich macht, nicht ausschließen kann, dass der Auskunftssuchende auf Grund von bestimmten Kenntnissen oder Interessen, die für die informationspflichtige Stelle nicht ohne weiteres zu erkennen sind, die anonymisierten Daten einem ganz bestimmten Erkrankten zuordnen kann.

Zu den nach § 10 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH geschützten „personenbezogenen Daten“ gehören nach Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 – Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“. Dabei sind bereits potentiell personenbezogene Daten als Daten über bestimmbare Personen zu behandeln, da das Datenschutzrecht kein „erlaubtes Risiko“ kennt (vgl. Ernst in: Paal/Pauly (Hrsg.), Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), 2. Aufl. 2018, Art. 4 DSGVO Rn. 8 ff.). Dabei ist zusätzlich auf das Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu verweisen, welches die Verarbeitung von Gesundheitsdaten untersagt.

Angesichts der überschaubaren Infektionszahlen kann in der hier in Rede stehenden Konstellation nicht hinreichend gewährleistet werden, dass eine anonymisierte Auskunft nur Angaben zum Gegenstand hat, die keinen individualisierbaren Bezug (mehr) aufweisen (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 6.8.2020 – VGH 10 S 1856/20 –, BeckRS 2020/18980).

Grundsätzlich wäre für den Zugang zu Informationen über Erkrankte (im Gegensatz zu Informationen über Verstorbene) ein Antrag nach § 3 Satz 1 IZG-SH zulässig. Nach § 10 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH läge allerdings der Versagungsgrund des gebotenen „Schutzes personenbezogener Daten“ vor, der auch bei der durch Art. 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gebotenen Abwägung zwischen dem grundsätzlichen Interesse an der Bekanntgabe amtlicher Informationen und dem Schutz der personenbezogenen Daten und der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zugunsten der Geheimhaltung ausfällt.

Ein Antrag auf Informationszugang zu Informationen über Erkrankte durch Auskunftserteilung wäre daher abschlägig zu bescheiden. Dies gilt auch, wenn die Erteilung anonymisierter Auskünfte begehrt würde.

4. Sind Informationen zu Erkrankten oder Verstorbenen nicht auf Antrag nach dem IZG-SH herauszugeben, so besteht nach dem IZG-SH erst recht keine pro-aktive Veröffentlichungspflicht. Im Gegenteil: Die Kreisbehörde (Landrat) ist gehalten, diese Informationen im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht bekanntzugeben.“.

Mit freundlichen Grüßen

Falk Stadelmann
IV 16



Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
- Referatsleiter -
Referat IV 16: Staats- und Verfassungsrecht, Normenprüfung, Verwaltungsverfahren, Statistik und
Verkündungsblätter

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

T +49 431 988-3067
F +49 431 988-2980

Falk.Stadelmann@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.